



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Zug, 17. Februar 2026 sa

**21.432 n Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem schaffen  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2025 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK-N den Kanton Zug zur Stellungnahme eingeladen.

Gemäss der Vorlage soll ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich auf Importe von Zementwaren eingeführt werden, der die Differenz zwischen den Schweizer CO<sub>2</sub>-Kosten und geringeren oder gar nicht vorhandenen CO<sub>2</sub>-Kosten in Drittländern kompensiert. Damit soll verhindert werden, dass es zu Carbon-Leakage kommt, d. h. dass Produktionsprozesse und die damit einhergehenden Emissionen der Zementindustrie in Drittländer mit weniger strikten Klimaschutzmassnahmen verschoben werden. Eine Produktionsverlagerung würde die heimische Industrie schwächen und die globalen Emissionen voraussichtlich erhöhen. Wir unterstützen einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich für die Zementindustrie als flankierende Massnahme. Wir regen an, analog zur EU einen solchen auch für andere Sektoren zu prüfen, welche von potenziellem Carbon-Leakage betroffen sein könnten. Dabei ist allerdings auf ein «Swiss Finish» zu verzichten. Unsere detaillierten Antworten finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Seite 2/2

Beilage:

- Stellungnahme Kanton Zug (Fragebogen)

Versand per E-Mail an:

- [vni-klima@bafu.admin.ch](mailto:vni-klima@bafu.admin.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)
- Baudirektion, [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt, [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)

**Bundesgesetz über den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich bei der Einfuhr von  
Zementwaren (CO<sub>2</sub>-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative  
21.432**

Eröffnung	06.11.2025
Eingabefrist	20.02.2026
Zuständiges Departement	Parlamentsdienste (PD)
Zuständige Bundesstelle	Parlamentsdienste (PD) / Hauptbereich II / Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)
Zuständige Organisation	Sektion Klimapolitik
Adresse	Parlamentsgebäude -, 3003, Bern
Kontaktperson	Roger Ramer (Roger.Ramer@bafu.admin.ch), Franziska Hupfer (Franziska.Hupfer@parl.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 98 16

## Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

### Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Zug
Abkürzung	
Zuständige Stelle	
Adresse	
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	17. Februar 2026

**Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO<sub>2</sub>-GAZG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.432**

**Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung / Bemerkung	<p>Wir stimmen dem Entwurf des Bundesgesetzes über den CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich bei der Einfuhr von Zementwaren (CO<sub>2</sub>-GAZG) zu. Die Weiterentwicklung des Schweizer Emissionshandelssystems über die schrittweise Abschaffung kostenloser Zuteilung von Emissionsrechten wird die CO<sub>2</sub>-Kosten für Schweizer Produzenten in den kommenden Jahren steigern. Das hier gewählte Instrument scheint uns sinnvoll, um unerwünschte Verdrängung der heimischen Zementproduktion durch emissionsintensive Importe aus Drittstaaten zu verhindern und die inländische Produktion konkurrenzfähig zu halten.</p>

### Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Zielsetzung und Stossrichtung der Vorlage
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, wonach mit einer Grenzausgleichsabgabe auf CO2 bei Zementwaren verhindert werden soll, dass Treibhausgasemissionen infolge einer Verlagerung der Zementproduktion ins Ausland zunehmen? Unter anderem geregelt unter Artikel 1.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Geltungsbereich: Waren
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach dem Titel, nach Artikel 2 Absatz 1 und nach Anhang 1, namentlich den Fokus auf Zementwaren?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Es ist zu beobachten und zu prüfen, auf welche Industriezweige der Geltungsbereich künftig ausgeweitet werden soll. Das Schweizer Emissionshandelssystem ist mit jenem der EU gekoppelt. Die EU unterstellt dem System insgesamt sechs Sektoren. Diese sind auch für die Schweiz zu prüfen.

Titel / Frage	Geltungsbereich: Ausnahmen und Ursprungsregeln
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie den in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 2 bis 4, namentlich die Ausnahmen für EU- und EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Berücksichtigung von Ursprungsregeln, welche sich an diejenigen der EU anlehnen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Grundsätze
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Grundsätze der Grenzausgleichsabgabe nach den Artikeln 3 und 4, namentlich die Entstehung der Ausgleichspflicht im Zeitpunkt der verbindlichen Warenanmeldung zur Einfuhr in den freien Verkehr, die allfälligen Ausnahmen für geringe Warenmengen und die Bestimmung der Warenverantwortlichen als ausgleichspflichtige Person?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Bemessungsgrundlage und Höhe der Grenzausgleichsabgabe nach Artikel 5 und Anhang 2, namentlich die Berechnungsfaktoren und die Anrechnung bereits geleisteter Beträge im Rahmen staatlicher Vorschriften?</p> <p>Die Berechnungsfaktoren umfassen das Bruttogewicht der importierten Ware, die direkten und indirekten Emissionen bei Produktion der Zementwaren und ihrer Vorläuferstoffe, die Anzahl an hypothetisch kostenlos zugeteilter Emissionsrechte im Schweizer Emissionshandelssystem und den durchschnittlichen Primärmarktpreis für Emissionsrechte in der EU.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Vollzug via Selbstdeklaration
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Regelung nach Artikel 6 Absatz 1, namentlich die jährliche Selbstdeklaration durch die ausgleichspflichtigen Personen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	Wir beurteilen Selbstdeklaration als effizientes Mittel. Nichtsdestotrotz ist die Meldepflicht zu prüfen und bei mangelnder Einhaltung das System zu überdenken.

Titel / Frage	Verwendung effektiver Emissionsdaten
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 bis 4, namentlich die Regelungen zur Verwendung effektiver Emissionsdaten und, bei Nichtverfügbarkeit, zum Rückgriff auf vom Bundesrat unter Berücksichtigung der EU festgelegte Standardwerte?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Verifikation der Selbstdeklaration auf Verlangen
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Regelungen nach Artikel 6 Absatz 5 und 6, namentlich die Bestimmung, wonach das BAFU bei Bedarf eine Verifikation der eingereichten Angaben durch geeignete, von ihm bezeichnete Stellen verlangen kann?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	<p>Wir erachten die in Art. 6 Abs. 5 vorgesehene Regelung als zu weitgehend. Die Berechtigung des BAFU, eine Verifizierung zu verlangen, ist auf begründete Fälle zu beschränken. Diese Einschränkung beugt willkürlichen Überprüfungen vor (Art. 9 BV), was in casu umso angezeigt ist, als dass die Kosten für eine Verifizierung zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person gehen sollen. Der hier interessierende Abs. 5 ist dementsprechend wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«Das BAFU kann in begründeten Fällen verlangen, dass die eingereichten Angaben von einer geeigneten Stelle verifiziert werden. [...]»</p> <p>Dass das BAFU zur Aufgabenerfüllung Dritte beizuziehen hat, ist stossend. Grundsätzlich hat das erforderliche Fachwissen für eine Überprüfung der eingereichten Daten bei der Behörde selbst vorhanden zu sein. Da die verifizierende Stelle einerseits vom BAFU bezeichnet werden soll, das Ergebnis deren Verifikation andererseits strafrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen zeitigen kann (Art. 15 Bst. a und c) und zu alledem das BAFU über die inkriminierten Sachverhalte entscheiden will (Art. 16 Abs. 2), ist sicherzustellen, dass die Verifikation einzig durch eine unabhängige und neutrale Stelle (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) durchgeführt wird. Absatz 5 ist daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>«[...] Das BAFU bezeichnet die geeigneten Stellen. Diese haben neutral und unabhängig von der Vorgenannten zu sein.»</p>

Titel / Frage	Einnahmenverwendung
Artikel Detail / andere Informationen	Unterstützen Sie, dass die Einnahmen aus der Grenzausgleichsabgabe in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen (siehe dazu Kapitel 3.4 im Bericht der UREK-N)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Weitere detaillierte Rückmeldungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie weitere detaillierte Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage, namentlich zum weiteren Vollzug der Grenzausgleichsabgabe (Abschnitt 2 Artikel 7 bis 11), zur Datenbearbeitung (Abschnitt 3), zu den Strafbestimmungen und Strafverfolgung (Abschnitt 4) sowie zu den Schlussbestimmungen (Abschnitt 5)?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung / Bemerkung	